

Datum: 03.07.2020
Telefon: 0 233-47900
Telefax: 0 233-47903
Herr
gvo1.rgu@muenchen.de

Anlage 4
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Abteilung Gesundheitsförderung
von Anfang an
RGU-GVO1

**Schutzmaßnahmen für die Bewohner*innen des Übernachtungsschutzes vor einer
Ansteckung mit dem Sars-CoV-2-Virus**
Mitzeichnung des RGU

An
S-II-LG/Z

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) begrüßt die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Für das RGU nachvollziehbar ist, dass Aufenthaltsräume aus sozialen Gründen sinnvoll sind. Allerdings führt eine solche Maßnahme zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos, wenn nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden:

- Es sollten sich nur Bewohner eines Stockwerkes im jeweiligen Aufenthaltsraum aufhalten. Die Wohnsituation muss schriftlich dokumentiert sein einschließlich der Erreichbarkeit über eine Handy-Nr. Nur so ist eine Kontaktpersonen-Ermittlung im Falle einer Erkrankung möglich.
- Ausreichende Belüftung der Räume und ausreichende Reinigungsfrequenz der Räume muss gewährleistet sein
- Die Möblierung muss dergestalt erfolgen, dass ein Sitzabstand von minimal 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann.
- das Tragen von Masken in den Aufenthaltsräumen wie auch in den anderen öffentlichen Bereichen ist notwendig.

Die Ausschreibung für ein Folgeobjekt für das angemietete Haus International zur Unterbringung von besonders vulnerablen Personen erscheint aus Sicht des RGU dringend erforderlich und wird begrüßt.

Das auf S. 8 in Punkt 8 Schutzmaßnahmen angesprochene Vorgehen bei neu ankommenden Personen aus den vom Robert Koch-Institut festgelegten Risikogebieten entspricht den geltenden Regelungen.

Menschen mit einschlägigen Symptomen müssen, wenn sie aufgenommen werden, umgehend getestet und streng isoliert werden bis zum nachgewiesenen Ausschluss einer COVID-19-Erkrankung. Sollte sich ein Fall bestätigen, ist eine häusliche Quarantäne für minimal 14 Tage mit entsprechender Überwachung erforderlich, wobei zu klären ist, ob das im Übernachtungsschutz zu realisieren ist oder andere Maßnahmen durch das Sozialreferat zu ergreifen sind.

Testungen aller Neuzugänge können im Rahmen der Bayerischen Teststrategie der Bayerischen Staatsregierung durch Vertragsärzt*innen erfolgen. Nach dieser können die Vertragsärzt*innen diese Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abrechnen. Eine entsprechende Organisation muss vom Sozialreferat veranlasst werden. Darauf hinzuweisen ist, dass Testungen auf COVID-19 zwar zu einer Reduktion einer Ansteckungsgefahr beitragen können, ein Risiko aber niemals ganz ausschließen können, da sie immer nur eine Momentaufnahme darstellen.

Die auf S. 10 unter 8 angesprochenen Kosten können im Rahmen der Bayerischen Teststrategie über eine Vertragsärztin/ einen Vertragsarzt abgerechnet werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt zeichnet unter Berücksichtigung der o.a. Änderungen die oben genannte Beschlussvorlage mit.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Jacobs
berufsmäßige Stadträtin